

FELDAFINGER MANIFEST

- Feldafing bei München, den 16. April 1984 -

1. Prüfung und Klärung der Urheber- und sonstigen Schutzrechts-Beziehungen der in der SPITZENORGANISATION zusammengeschlossenen künstlerischen Mitarbeiter und Durchsetzung sowie angemessene Aufteilung der daraus resultierenden Vergütungsansprüche.
2. Novellierung des Urheberrechtsgesetzes und des Wahrnehmungsgesetzes sowie Schaffung eines Urhebervertragsgesetzes unter Berücksichtigung der Zweckübertragungstheorie und unter Stärkung der Individualrechte; dabei ist die Positionsungleichheit zwischen Werkschöpfern einerseits, Produzenten und Verwertern andererseits aufzuheben.
3. Novellierung des bestehenden Tarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende mit dem Ziel, die Rechtssituation der künstlerischen Mitarbeiter zu respektieren, insbesondere Vergütungsansprüche aus Rechtsnutzungen zu sichern.
4. Sicherung von Arbeitsbedingungen, die künstlerisch-schöpferische Arbeit gewährleisten; tarifliche Absicherung der Rechte der freien Mitarbeiter (Mantelregelungen, Vergütungsregelungen, Urheber- und Leistungsschutzrechte); Klärung der Arbeits- und Rechtssituation der festangestellten und freien Mitarbeiter mit dem Ziel des Erhalts der Arbeitsplätze der freien Mitarbeiter (Nebentätigkeitsrecht, Beistellungen); Wahrung der beruflichen Qualifikationen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produktionstechniken.
5. Sicherung eines angemessenen Produktions- und Beschäftigungsanteils an inländischer Produktion in den Programmen der vorhandenen und der künftigen Rundfunk-Veranstalter sowie im Bereich des Kino-Films.
6. Sicherung der Freizügigkeit der künstlerischen Berufe - auch für deutsche künstlerische Mitarbeiter - und Regelung der Beschäftigung der übrigen ausländischen Film- und Fernsehschaffenden auf der Grundlage gegenseitiger nationaler Gleichbehandlung.
7. Gewährleistung der freien Wahl der Mitarbeiter bei der Zusammenstellung der künstlerischen Teams, unabhängig von Ortsansässigkeit und arbeitsrechtlichem Status.
8. Kooperation der Berufsverbände bei ihren Anstrengungen, Berufsbilder zu erstellen und durchzusetzen, Ausbildungsgänge und -standards auszuarbeiten und ihnen zur Anerkennung zu verhelfen, die Beschäftigung an derartigen Kriterien zu orientieren, Fort- und Weiterbildung zu sichern.
9. Anpassung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts an die spezifischen Verhältnisse der in der SPITZENORGANISATION zusammengeschlossenen künstlerischen Mitarbeiter, insbesondere der unständig Beschäftigten.